

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

Stelle, Datum der Stellungnahme (chronologisch nach Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Art und Weise der Berücksichtigung
Eider-Treene-Verband, Stellungnahme vom 16.12.2019	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übersendung der o.g. Unterlagen. Seitens des Eider-Treene-Verbandes bzw. seiner Unterverbände liegt keine Betroffenheit vor. Eine Stellungnahme ergeht von uns deshalb nicht. Hinweis: Für den nördlichen Planungsbereich ist der Wasser- und Bodenverband Duvenstedt und im westlichen Planungsbereich ist die Stadt Rendsburg durch die Maßnahme betroffen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Sowohl der Wasser- und Bodenverband Duvenstedt (über den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände) als auch die Stadt Rendsburg sind gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG an der Neuaufstellung beteiligt worden.
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle, Stellungnahme vom 18.12.2019	Sehr geehrter Herr Mathein, in der großenteils in archäologischen Interessengebieten liegenden überplanten Fläche befindet sich ein Grabungsschutzgebiet (Grabungsschutzgebiet Büdelsdorf). Hierbei handelt es sich gem. § 2 (4) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 um abgegrenzte Bezirke, in denen Denkmale bekannt oder zu vermuten sind. Nach § 12 (2) 2 und § 12 (2) 6 bedürfen alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob diese	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die archäologischen Interessengebiete waren bereits in der Abbildung 3 „Bindungen + Vorhaben“ dargestellt. Das Grabungsschutzgebiet wird aufgrund des Hinweises nachgetragen. Das Kapitel 3.1.3 „Denkmalschutz“ wird ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG



SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Büdelsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bearbeitung: Orłowski, 18.12.2019 © ALSH
Maßstab 1: 15.000, Datengrundlage: DTK 25 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Anlage zur Stellungnahme vom 18.12.2019

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein –
Landeseisenbahnverwaltung,
Stellungnahme vom
19.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
in die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Landschaftsplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen. Das Plangebiet beinhaltet am westlichsten Stadtrand einen Teil der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur Strecke 1012 Rendsburg - Fockbek (Zuführungsgleis Rendsburg - Rendsburg-Seemühlen) des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens Stadt Rendsburg. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.

Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Landschaftsplanung in der mir vorgelegten Form

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die zu berücksichtigenden Aspekte beziehen sich

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>keine Bedenken, sofern folgende Aspekte für die Flächen im Bereich der Bahnanlage der Stadt Rendsburg Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Sicherheit des Bahnbetriebes darf durch etwaige landschaftspflegerische Maßnahmen im Bereich der Eisenbahninfrastruktur der Stadt Rendsburg nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. - Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. - Bahnseitengräben dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Gleisfeld muss jederzeit sichergestellt sein. - Gehölze und Sträucher entlang der Bahnanlage sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird. - Bei konkreten Maßnahmen im Bereich der Gleisanlagen bitte ich um meine Beteiligung im Rahmen einer eisenbahntechnischen Prüfung. <p>Da der Landschaftsplan auch Flächen der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen der DB Netz AG beinhaltet, bitte ich als zuständige Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde das Eisenbahn-Bundesamt ebenfalls an dem Neuaufstellungsverfahren zu beteiligen.</p>	<p>auf konkrete Maßnahmen, zu denen der Landschaftsplan, insbesondere aufgrund seiner gesamtstädtischen Maßstäblichkeit, keine detaillierten Aussagen tätigt.</p> <p>Angrenzend an die Gleisanlagen der Strecke 1012 Rendsburg – Fockbek stellt die Abbildung 2 „Planung“ Grünflächen dar. Die Gleisanlage grenzt auf Büdelsdorfer Stadtgebiet größtenteils an ein Privatgrundstück an.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG an der Neuaufstellung beteiligt worden.</p>
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 08.01.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.12.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel</p>	

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Kampfmittelräumdienst, Stellungnahme vom 08.01.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Mathein,</p> <p>hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile [Anm. Stadt Büdelsdorf]) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Büdelsdorf liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Naturfreunde Büdelsdorf e.V., Stellungnahme vom 08.01.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den mit der Mail vom 11.12.2019 übersandten Unterlagen bzw. dem auf der Homepage einsehbaren Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplans möchten wir folgende Anregungen übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Planentwurf werden ausführlich Konflikte beschrieben und z.B. Maßnahmen zum Umweltschutz, zur Landschaftspflege u. ä.	<p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG sind nach</p>

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>aufgeführt. Unsere dringende Bitte geht dahin, diese Maßnahmen auch in den einzelnen Bauleitplänen umzusetzen. Hierzu müssten die im Abschnitt 6.5.1 vorgeschlagenen Untersuchungen und Planungen kurzfristig realisiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Bereich des Spülfeldes sollten die bisherigen landschaftsplanerischen Festlegungen (Landschaftsplan 1996) der „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ beibehalten werden, zumal sich hier gesetzlich geschützte Biotope (Auwald sowie Sumpf) und Waldflächen gemäß Landeswaldgesetz befinden und die Schadstofffreiheit der aufgespülten Sedimente noch ungeklärt ist.- Gerade auch mit Blick auf den Klimaschutz sollte planerisch alles in die Wege geleitet werden, um die Moore im Norden von Büdelsdorf zu erhalten bzw. den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Dazu wird es erforderlich sein, die intensive landwirtschaftliche Nutzung zurückzufahren, besser noch aufzugeben.	<p>Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches geeignete Inhalte des Landschaftsplans als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen. Sofern die in Kapitel 6.5.1 vorgeschlagenen Untersuchungen und Planungen in Rahmen zukünftige Bauleitplanungen zu steuern sind, werden die Empfehlungen in die Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches eingestellt werden.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Der Bereich Spülfeld ist teilweise als Grünfläche dargestellt. In der Karte 02 ist weiterhin das bestehende gesetzlich geschützte Biotop übernommen. Der Waldbestand ist in der Karte 01 dargestellt.</p> <p>Zur verbindlichen Steuerung der zukünftigen Nutzung der Fläche wird der Bebauungsplan Nr. 55 der Stadt Büdelsdorf aufgestellt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden die Aussagen des Landschaftsplans in die Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches eingestellt werden.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Für die Flächen wurde im Jahr 2019 das Entwicklungskonzept Moorwiesen erarbeitet. In diesem Konzept sind verschiedene landschaftsplanerische Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung einer extensiven Nutzung der Flächen benannt. Die Stadt Büdelsdorf ist bestrebt, diese Empfehlungen auf stadteigenen Flächen umzusetzen und private Flächeneigentümer zu einer Umsetzung zu</p>
--	---	--

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>Da die Unterlagen sehr umfangreich sind, kann es sein, dass wir zu einem späteren Zeitpunkt im Planungsverfahren noch weitere Anregungen geben werden.</p>	<p>motivieren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Naturfreunde Büdelsdorf e.V. wurde mit E-Mail vom 14.01.2020 darauf hingewiesen, dass weiterführende Stellungnahmen zum Planverfahren voraussichtlich nur bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am 20.01.2020 möglich sein werden.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,</p> <p>Stellungnahme vom 09.01.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Mathein,</p> <p>wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und teilen mit, dass zur Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf aus agrarstruktureller Sicht keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen unterliegen der Freiwilligkeit der Flächeneigentümer, wie es auch im Text ausgeführt ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,</p> <p>Stellungnahme vom 09.01.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der betreffende Planabschnitt der B 203 ist Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Es handelt sich hier um eine Straße auf der die Durchführung des militärischen Verkehrs mit KFZ und KFZ-Anhängern deren Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht oder Anzahl eine übermäßige Straßenbenutzung nach § 29 (2) und (3) StVO darstellt zulässig ist. Diesem Sachverhalt sollte bei der weiteren Planung Rechnung getragen werden. Zusätzliche Forderungen werden nicht gestellt.</p> <p>Beginn und Ende eventueller Baumaßnahmen sind unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase an die nachfolgend aufgeführte Dienststelle zu übermitteln:</p> <p>Logistikamt der Bundeswehr Abteilung Verkehr und Transport Dezernat Verkehrsführung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>Sachgebiet MilGeo Anton-Dohrn-Weg 59 26389 Wilhelmshaven mailto: LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.</p>	
<p>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Stellungnahme vom 13.01.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Mathein, wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Wir haben bezüglich der Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf folgende Anregung:</p> <p>Im Erläuterungsbericht, Seite 110 werden zum Thema „Konflikte“ unter anderem „optisch störende Gewerbebauten“ und „Verlärmung im Bereich der Ortslage durch die Bundesstraße 203 und durch die Bahn“ angeführt. Diese negativ bewerteten Ausführungen bedürfen zumindest einer Erläuterung wie zum Beispiel durch einen Halbsatz „...“, gehören aber zur notwendigen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Ausstattung der Region“.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung der Bedarfe an wirtschaftlichen Infrastrukturen gehört nicht zu den Aufgaben eines Landschaftsplans. Die angeregte Ergänzung wird daher nicht vorgenommen.</p>
<p>Deutsche Bahn AG -DB Immobilien, Region Nord, Stellungnahme vom 13.01.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mathein, die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben Neuaufstellung des Landschaftsplanes haben wir folgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise:</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. In Ihren Abbildungen 3-11 sind die Schnittstellen zum planfestgestellten Bahngelände nicht ausreichend (wie in den Plänen 1</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bei den genannten Abbildungen 3-11 handelt es sich um landschaftsplanerische</p>

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>und 2) dargestellt. Hier werden durch die durchgehende Darstellung z. B. der Höhen, Schutzgebiete, Bodenarten, Siedlung, Gewerbe und Grünfläche der Eindruck vermittelt, dass hier ein Einfluss auf die Nutzung durch die Gemeinde vorgenommen werden kann. Wir bitten daher die Abbildungen, wie in den Blättern 1 + 2 der Neuaufstellung 2019 des Landschaftsplanes, die Bahnstrecken (lila) bildlich darzustellen.</p> <p>Durch die Festlegungen im Landschaftsplan dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.</p>	<p>Themenaufbereitungen. Eine Darstellung von flurstücksgenauen Flächennutzungen ist nicht Thema dieser Karten und wird zugunsten der Übersichtlichkeit dieser Karten auch nicht ergänzt. Zu Vergleichszwecken reicht es aus, dass die wichtigsten Infrastrukturen in der unterliegenden Topografischen Karte enthalten sind.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zu berücksichtigenden Aspekte beziehen sich auf konkrete Maßnahmen, zu denen der Landschaftsplan, insbesondere aufgrund seiner gesamtstädtischen Maßstäblichkeit, keine detaillierten Aussagen tätigt.</p>
--	---	---

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und um Zusendung des Abwägungsergebnisses.</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik, Stellungnahme vom 14.01.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mathein,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Landschaftsplan haben wir keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, unter Punkt 2. Planungsraum, Unterpunkt 2.4.7 Ver- und Entsorgung folgenden Passus aufzunehmen: Die Universaldienstleistung für die Telekommunikation obliegt der Telekom Deutschland GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Kapitel 2.4.7 wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Stellungnahme vom 15.01.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich folgende Landesliegenschaft</p> <p>FM-Nr. 102309 Nachlass Reimer, Samlandstraße 1b.</p> <p>Derzeit sehen wir keine Belange des Landes betroffen, bitten aber um weitere Beteiligung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Abfallwirtschaft Rendsburg- Eckernförde GmbH,</p>	<p>Guten Tag Herr Mathein,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten</p>	

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

Stellungnahme vom 16.01.2020	Planvorhaben. Zu der geplanten Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Büdelsdorf gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel- Holtenau, Stellungnahme vom 20.01.2020	Sehr geehrte Damen und Herren, auf Grundlage der mir vorgelegten und auf Ihrer Homepage einsehbaren Unterlagen mit Beschreibung des o.g. Vorhabens äußere ich grundsätzliche Bedenken gegen die aktuelle Landschaftsplanung der Stadt Büdelsdorf seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes. Aus der als Verordnungsinhalt ergehenden Abgrenzungskarte wird ersichtlich, dass mit dortiger Planung bundeseigene Land- und Wasserflächen, Anlagen und Schiffszeichen überplant werden. Im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) umfasst jede Wasserstraße zusätzlich zu der reinen Wasserfläche noch weitere Bereiche/Anlagen. Der Nord-Ostsee-Kanal (NOK) stellt als Seeschifffahrtsstraße/ Binnenwasserstraße (§1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG) samt Zubehör (§1 Abs. 4 WaStrG) eine Sachgemeinschaft mit öffentlicher Zweckbestimmung dar. Exemplarisch nenne ich die Ufergrundstücke in Bundeseigentum, welche durch die städtische Landschaftsplanung überplant werden. Es handelt sich um Uferflächen bzw. Böschungflächen, die zum Zwecke der Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen Teil der Bundeswasserstraße gemäß §1 WaStrG zu den Anlagen der BWaStr zu zählen sind. Dieser Anlagenbestand dient der Gewährleistung der Hoheitsaufgaben des Bundes. Gleichermaßen wurden Wasserflächen, ein Schiffswarteplatz (Weiche/Dalbenreihe) und Schifffahrtszeichen (Leuchttonne/ Leuchtpfahl) als Fahrwasserbegrenzung des NOK überplant. Zur Verdeutlichung der Problematik füge ich diesem Schreiben einen	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Durch die Darstellungen des Landschaftsplans ergeben sich keine Einschränkungen für die bundeseigenen Liegenschaften und Anlagen. Im Landschaftsplan dargestellte Maßnahmen sind nur mit Einverständnis der Flächeneigentümer umsetzbar.

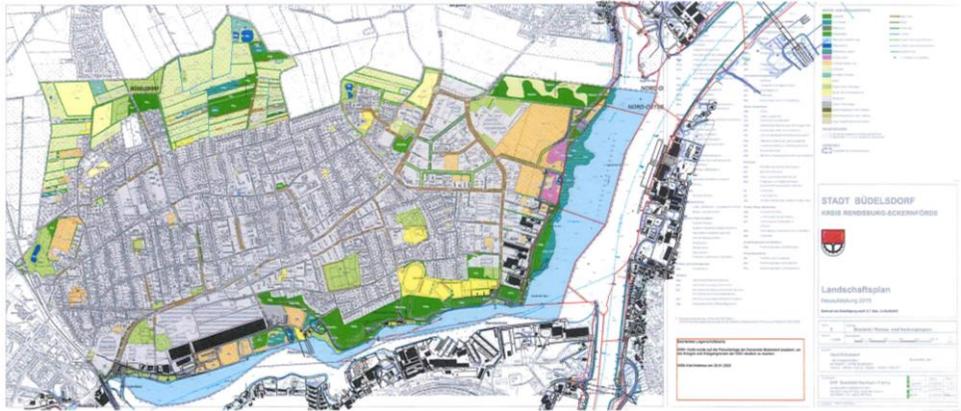
Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>Lageplan mit Liegenschaftsgrenze und Anlagenverzeichnis der WSV an (Anlage).</p> <p>Zudem sieht Ihre Planung die Ausweisung bundeseigener Flächen als Biotopverbundsystemflächen vor.</p> <p>Es dürfen sich aus dieser Planung keine Einschränkungen für die bundeseigenen Liegenschaften/Anlagen und dem damit verbundenen sicheren Betrieb des NOK ergeben.</p> <p>Der Landschaftsplan weist auf bundeseigener Fläche eine gesicherte Ausgleichsfläche aus (roter Strichcode). Dieser Sachverhalt erklärt sich mir nicht, ich bitte um Erläuterung.</p> <p>Gegen die mir vorgelegte Planung erhebe ich formal Widerspruch.</p> <p>Aufgrund der Nähe zur Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal ergibt sich beispielsweise: Gemäß § 10 (WaStrG) gilt für Anlagen und Einrichtungen Dritter</p> <p>"Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden."</p> <p>Vorsorglich weise ich auf mögliche Emissionen (Abgas und Lärm) hin, welche aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Wasserstraße NOK hervorgehen können. Durch die vorgelegte Planung darf keine Einschränkung des Betriebes der Bundeswasserstraße NOK entstehen oder mein Handeln um Betrieb und Unterhaltung der Wasserstraße</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei der angesprochenen Fläche handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem bestehenden und wirksamen Bebauungsplan Nr. 29, welcher die Flächen als Ausgleichsfläche verbindlich festsetzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>eingeschränkt werden.</p>  <p>The image is a detailed landscape plan map of Büdelsdorf. It shows a grid of streets and various colored zones representing different land uses or protection levels. A river or canal is visible on the right side. The map includes a legend and a title block with the text 'STADT BÜDELSDORF' and 'Landschaftsplan'.</p>	
<p>Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., Stellungnahme vom 21.01.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Mathein,</p> <p>die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. fünf Wochen für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum (Weihnachtszeit / Jahreswechsel). Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>Seitens des LSV SH werden gegen die vorbezeichneten Planungsentwürfe der Stadt Büdelsdorf keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.</p> <p>Eine gesonderte Stellungnahme des KSV Rd/Eck ergeht nicht mehr.</p>	
<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde,</p> <p>Stellungnahme von 22.01.2020 (Fristverlängerung per Mail erteilt am 06.01.2020)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit einer E-Mail des FD Regionalentwicklung vom 20.12.2019 hat die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom Verfahren der Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen und örtlich tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG Kenntnis erlangt.</p> <p>Es werden Anregungen und Bedenken zu den Inhalten des Landschaftsplanes von der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Bodenschutz-, der Unteren Denkmalschutz-, der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie des Fachdienstes Regionalentwicklung des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit dieser Stellungnahme zusammengefasst wie folgt abgegeben:</p> <p>Fachdienst Umwelt : <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Mit der Neuaufstellung des Landschaftsplanes liegt eine umweltbezogene Datenbasis mit großer Bedeutung für die künftigen Planungen vor. Die Bearbeitung erfolgte durch ein anerkanntes Planungsbüro, das Planwerk ist ausführlich, es ist aber an einigen Stellen zugunsten konkreter ortsbezogener Aussagen zu ergänzen.</p> <p><u>Erläuterungsbericht:</u> Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum II hat im Frühjahr 2019 ausgelegt und enthält zahlreiche neue aktuelle Themen des Freiraumschutzes wie z.B. den Klimawandel. Diese werden im vorgelegten Landschaftsplan nicht erwähnt.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der neue LRP wurde am 28. Februar 2020 verabschiedet. Sofern es Abweichungen zu den im Landschaftsplan dargestellten Inhalten des</p>

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>Die Ausgleichsflächen der Stadt Büdelsdorf (nicht gemeindlich) unterliegen besonderen Aufwertungsmaßnahmen, um die Kompensation von Eingriffen zu gewährleisten. Diese müssen naturschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und sind Teil des Kompensationsflächenkatasters des Landes. Die Einzelheiten/Auflagen zur Aufwertung sind den einzelnen Satzungen und Genehmigungen zu entnehmen. Eine wirtschaftliche Nutzung sollte dahinter zurück treten.</p> <p><u>4.2 Lebensräume der Pflanzen und Tierwelt:</u> Es sollte geklärt werden, in welcher Form die aktuelle Kartierung des Vegetationsbestandes durch Biotoptypenkartierung im Geltungsbereich der Stadt aus den Jahren 2016 und 2017 mit der aktuellen Biotopkartierung des LLUR abgeglichen wird bzw. dem LLUR zur Verfügung gestellt wird, um eindeutige Aussagen zu erhalten.</p>	<p>alten LRP gibt, werden diese korrigiert. In der Hauptkarte 3 des neuen LRP sind klimasensitive Böden dargestellt. Diese werden in den Landschaftsplan übernommen. Der Erläuterungsbericht wird in Kapitel 3.2.2.2. ergänzt.</p> <p>Bezüglich des Themas "Klima" sind im Landschaftsplan bereits Maßnahmen aufgeführt, die auch klimabegünstigende Wirkung besitzen. Um dem Thema die zunehmende Bedeutung des Schutzguts Klima Rechnung zu tragen, werden diese Maßnahmen zusätzlich in das Kapitel 6.4.4 "Maßnahmen für Klima und Luft" eingebracht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsflächen sind nachrichtlich in den LP übernommen worden.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die in der Biotopkartierung des LLUR dargestellten gesetzlich geschützten Biotope (Datensatz 2017) wurden im Rahmen der Kartierungen zum Landschaftsplan auf Plausibilität überprüft und im LP überwiegend als solche dargestellt. Bei einzelnen Flächen gab es Abweichungen hinsichtlich der Bewertung als geschütztes Biotop oder bezüglich der Flächenausdehnung eines gesetzlich geschützten Biotops. Dieses kann darauf zurückgeführt werden, dass die Kartierarbeiten des Datensatzes</p>
--	---	---

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>Vor dem Hintergrund des hohen Siedlungsanteils und geringen Waldanteils der Stadt Büdelsdorf ist es ein Defizit des Plans, dass der Bestand von markanten orts-/landschaftsprägenden und somit besonders wertgebenden Einzelbäumen und Baumgruppen nicht gesondert erfasst worden ist. Dies ist zu ergänzen.</p> <p>Es wurden die Angaben zur Fauna (4.2.2.) durch das Artkataster des LLUR ergänzt. Feststellungen/ Einschätzungen der lokalen Naturschutzvereinigungen, der örtlichen Jägerschaft fehlen. Störungspotentiale durch die Siedlungsnähe und Freizeitnutzungen (z.B. Entfremdung einer Ausgleichsfläche als Hundespielweise) sind erheblich.</p>	<p>2017 des LLUR bereits im Jahr 2014 durchgeführt wurden und die Vegetation vermutlich in einem anderen Zustand vorgefunden wurde als zum Zeitpunkt der Kartierungen des LP in den Jahren 2016 und 2017. Diese Flächen werden im LP anders dargestellt. Eine Übermittlung der Daten an das LLUR ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene des Landschaftsplans wurden lediglich großräumig wirkende Strukturen, wie Baumreihen und weiträumig markante Einzelbäume erfasst. In Kapitel 6.6.2 "Prioritäten und zeitliche Abfolge der Maßnahmen" wird eine Empfehlung gegeben, eine detaillierte Erfassung der gemäß Merkblatt des Kreises RD-Eck einzustufenden prägenden Bäume und Baumgruppen durchzuführen. Die Stadt Büdelsdorf verfügt seit 2019 über ein städtisches Baumkataster, in dem alle ortsbildprägenden Bäume kartiert sind.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Örtliche Naturschutzvereinigungen (z.B. Naturfreunde Büdelsdorf) wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 7 Abs. 3 LNatSchG in das Verfahren einbezogen. Eine örtliche Jägerschaft ist nicht vorhanden. Störungspotentiale durch die Siedlungsnähe und Freizeitnutzungen sind u.a. in den Kapiteln 4.3.2.1 "Erholung - Bestand" (Erholung in der Landschaft), 4.3.2.2 "Erholung - Bewertung" (Störungen durch Freizeitnutzungen), 5.1.5 "Erholungsnutzung" (Konflikt E2: Beeinträchtigung von Bruchwald und Uferröhricht) sowie 6.3.10 "Entwicklung der Erholungsnutzung"</p>
--	---	---

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p><u>4.3 Landschaftserleben:</u> Wesentliche Flächen des Gemeindegebietes sind bereits besiedelt, hinzu kommt ein hoher Siedlungsdruck durch die geographisch zentrale Lage der Stadt. Das gilt für Wohn- und auch Gewerbegebiete.</p> <p>Dadurch kommt der Gestaltung des Ortsbildes und der wohnungsnahen Erholung eine besondere Bedeutung zu. Das Ortsentwicklungskonzept aus dem Jahr 2009 sieht eine „Entwicklung der Stadt am Wasser, die Entwicklung besonderen Nutzungen punktuelle wertvoller Wasserlagen, und die Realisierung von Spielraum-/ Bewegungsachsen vor (Kap. 3.2.3.3). Diese Entwicklungen sind in der Regel mit Nutzungsintensivierungen in den gering anteiligen Grün- und Biotopflächen verbunden.</p> <p>Das Ortsbild wird insbesondere durch Grünzonen und Altbaumbestände geprägt.</p> <p>Leider wird nichts zu der naturschutzfachlichen Wertigkeit der einzelnen Flächen ausgesagt. Für die Inanspruchnahme weiterer Freiflächen werden allgemeine Aussagen getroffen. (4.3.1.1 letzter Absatz).</p> <p>Auf Seite 62 werden die Grünflächen aufgeführt, aber die Beschreibung ist zu kurz gehalten um auf die Wertigkeit z.B. des Altbaumbestandes Rückschlüsse ziehen zu können.</p>	<p>beschrieben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachliche Wertigkeit von Flächen ist unter dem Kapitel 4.2 "Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt" beschrieben.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Eine gesonderte Bewertung einzelner Bäume war nicht Bestandteil der Erfassungen. Auf der Maßstabebene des Landschaftsplans reicht es aus, wenn Altbaumbestand pauschal als Biotoptyp hoher Bedeutung eingestuft wird. In diesem Zuge ist aufgefallen, dass in der Tabelle 3 "Bewertung der Biotoptypen" alte Einzelbäume nicht aufgelistet sind. Dieses wird ergänzt. Die Stadt Büdelsdorf verfügt zudem seit 2019 über ein</p>
--	---	--

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p><u>5.1. Konflikte:</u> Zu nennen ist hier die innerstädtische Verdichtung, bei der der Altbaumbestand zwar planerisch zur Erhaltung festgesetzt wird, eine vorliegende Stellungnahme der UNB mit Hinweis auf den Baumschutz aber nicht übernommen wurde. In der Bauausführung wird das Bauvorhaben innerhalb des Kronentraufbereichs des Altbaumbestands errichtet. Nachhaltige Schäden sind nicht auszuschließen und schränken die Lebenserwartung der alten Bäume langfristig ein. (B- Plan 32, 1. Änderung, derzeitige Erschließung.).</p> <p><u>Kapitel 6.3.3.1</u> Der gesetzliche Knickschutz als Bestandteil der Satzungen ist vom Satzungsgeber verbindlich zu gewährleisten. Eine Entwidmung von Knicks wie sie auf Seite 81 unten vorgeschlagen wird, ist nach den gesetzlichen Vorgaben zu regeln.</p> <p><u>Kapitel 6.3.5</u> Es ist eine forstwirtschaftlich nachhaltige Pflege durch eine Läuterung etc. sicherzustellen. Dabei sind nicht heimische Arten- sofern sie nicht besondere Wertigkeiten in der Bewältigung des Klimawandels aufweisen, sukzessive zu entfernen.</p>	<p>städtisches Baumkataster, in dem alle Ortsbildprägenden Bäume kartiert sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die aktuelle Umsetzung eines Bebauungsplans. Der genannte Konflikt ist im Rahmen des Einzelbauvorhabens zu bewerten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Vorhabenplanungen werden die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf dem Gebiet der Stadt Büdelsdorf sind nach bereits erfolgten Maßnahmen zum naturnahen Waldumbau nur noch wenige Anteile an nicht heimischen Baumarten in den Wäldern vorhanden, welche die heimischen Bestände nicht verdrängen und insofern tolerierbar sind. Eine vollständige Läuterung der Waldbestände von nichtheimischen Arten wird von der Stadt Büdelsdorf nicht als vordringliche Aufgabe gesehen, da ein geringes Vorkommen auch nicht heimischer Arten sich positiv auf die Artenvielfalt an Pflanzen- und Tierarten auswirken kann. Zudem gibt es derzeit keine wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse, welche Baumarten sich zukünftig als klimaresistent erweisen werden.</p>
--	--	---

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

Für den **Rundweg um die Ortslage** wird vom Planer ein weiterer Ausbau befürwortet. Seitens der UNB sind aber **vordringlich weitergehende Hinweise für ein Wegekonzept** oder eine aktive Besucherlenkung erforderlich.

Der Konflikt zwischen dem naturschutzfachlich bedeutsamen Uferbereich der Obereider und den angrenzenden Gewerbeflächen und Bebauungen wurde nicht ausreichend bearbeitet. Das Heranrücken verschiedenster Nutzungen/möglicher Bebauung und gewerblicher Nutzungen an die als ökologisch wertvoll beschriebenen Uferbereiche der Obereider ist als Konflikt in dem dicht besiedelten Gemeindegebiet hervorgehoben und textlich sowie graphisch in der Neuaufstellung des Landschaftsplanes darzustellen. Für den Bereich Audorfer See ist ein Entwicklungskonzept zur Reduzierung der Störungen zu befürworten (S.92).

6.4.5. Maßnahmen für die Pflanzen und Tierwelt

Die Handlungsempfehlungen sind sehr allgemein gehalten, die

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei dem genannten Ausbau des Rundweges handelt es sich lediglich um den bisher nicht zugänglichen Streckenabschnitt im Bereich der Privatflächen an der Obereider sowie entlang der Bahnlinie auf Stadtgebiet der Stadt Rendsburg (gemeinsame Sanierungsmaßnahme). Der Ausbau dieser weitgehend versiegelten oder als Grünflächen gestalteten Flächen wird von der Stadt Büdelsdorf hinsichtlich Natur und Landschaft als unkritisch betrachtet und daher weiter verfolgt. Der Hinweis auf ein Konzept zur Lenkung der Erholungsnutzung ist im Landschaftsplan bereits als Entwicklungsziel für die Maßnahmenflächen Nr. 4 Nr. 6 und Nr. 7 benannt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Konfliktpunkt einer Neubebauung an der Obereider ist in der Abbildung 10 "Konflikte" bereits markiert und wird in Kapitel 6.3.2.1.2 "Neue städtebauliche Ziele" ausführlich behandelt. Wesentliche Bereiche sind im bestehenden Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Das im städtischen Eigentum befindliche „Spülfeld“ liegt im innerstädtischen Bereich und stellt den einzigen kommunalen wohnbaulichen Entwicklungsschwerpunkt auf bislang unbebauten Flächen im gesamten Stadtgebiet dar. Für den Bereich Audorfer See wird bereits die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes vorgeschlagen.

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>ortsgebundene Zuordnung nur kurz dargestellt. Es wird wiederholt eingeleitet mit „wünschenswert ist“. Es muss klargestellt werden, dass es sich um fachliche Empfehlungen zur Sicherung der Vielfalt von Natur und Landschaft handelt.</p> <p>Es sollen Redder für Wanderwege „instand gesetzt werden“. Es fehlt an der Betrachtung, welche Räume möglichst störungsfrei erhalten werden können. Das Vorhandensein eines Doppelknicks kann für sich allein nicht ohne Abwägung mit dem Artenschutz für die Schaffung von Wanderwegen bestimmt werden. Die Vorschläge zur Gehölzpflanzung sind allgemein gehalten, es fehlt an aussagekräftigen Artenlisten.</p> <p><u>Kap 6.5.2</u> Es ist nicht mehr die Ökokontoverordnung von 2008 gültig, sondern es ist die Neuregelung vom 28.03.2017 anzuwenden.</p> <p><u>Kap. 6.6.1</u> Derzeit kann auch ggfs. eine Förderung konkreter Maßnahmen (nicht von Konzepten) durch Ersatzgelder erfolgen.</p> <p><u>Graphische Darstellung:</u> Die Lesbarkeit des Bestandsplanes (Biotoptypen und gesetzlich</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplans wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt, so dass aufgrund der vorhandenen Datenlage allenfalls pauschale Aussagen getroffen werden können. Das Wort "wünschenswert" taucht 2 x im Erläuterungsbericht auf. Es wird durch "wird empfohlen" ersetzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Forderung nach einer Zuweisung von möglichst störungsfreien Räumen wird bereits durch die Aussagen der Tabelle 6 "Entwicklungsziele der Maßnahmenflächen und empfohlene Maßnahmen" (S. 92/93) entsprochen. Hierin wird ersichtlich, dass bezüglich der Flächen Nr. 4, 6 und 7 (Moorwiesen, Audorfer See, Hollersche Anlagen und Umgebung) ein besonderes Augenmerk auf Naturnähe und eine Lenkung der Erholungsnutzung zu legen ist. Bezüglich der Instandsetzung des Doppelknicks wird ein Hinweis auf die Einhaltung des Artenschutzrechts ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der aktuelle Stand der ÖkokontoVO wird ergänzt</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Möglichkeit einer Förderung durch Ersatzgelder wird in Tabelle 7 „Förderprogramme“ (S. 107) ergänzt</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p>
--	---	---

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>geschützte Biotope) ist hinsichtlich der Darstellung der gesetzlich besonders geschützten Biotope/Biototypen übersichtlicher, wenn die besonders geschützten Biotope in der Plandarstellung mit einem § - Symbol versehen werden.</p> <p>Das in Kap. 6.5.2 „Einrichtung und Führung von Ökokonto und Ausgleichflächenpool“ aufgeführte Kataster der Stadt Büdelsdorf ist zeichnerisch darzustellen. Die nach § 5 Abs.2 Nr.4 der Landschaftsplan-VO darzustellenden Ausgleichs- und Ersatzflächen, die sich innerhalb des lokalen Biotopverbundes befinden, sind im Entwicklungsplan gesondert auszuweisen.</p> <p>In dem Fall sind auch der im Entwicklungsplan entlang der Obereider sinnvollerweise dargestellte Schutz und die Entwicklung regional bedeutsamer Bereiche nachvollziehbar. Des Weiteren ist dieser Uferbereich der Obereider als naturnah zu entwickeln und darzustellen.</p> <p>Die graphische Darstellung des Planes „Wald und Biotopschutz“ der flächenhaften Biotope ist hinsichtlich der kleinflächigen Knicks als lineare Strukturen sowie der kleinflächigen Biotope im Uferbereich der Obereider kaum lesbar. Auch ist der Übergang vom Uferbereich zu den Waldflächen im südwestlichen Stadtgebiet nur unscharf. Hier besteht Verbesserungsbedarf.</p> <p>Im Lageplan „Planung“ des Landschaftsplanes sind bei der Darstellung einiger Biototypen (u. a. Sumpf, Gewässer, Knick) als auch der Flächen für Naturschutz bzw. Wald aufgrund der Überlagerung die Abgrenzungen nur kaum nachzuvollziehen/schwer zu erkennen.</p> <p>Die im Lageplan „Planung“ dargestellten möglicher Eignungsflächen für eine bauliche Entwicklung sind insbesondere im nordöstlichen Stadtgebiet aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege zu prüfen und</p>	<p>Die gesetzlich geschützten Biotope sind in der Planungskarte 2 bereits mit einem "§" Symbol versehen. In der Bestandskarte 1 wird auf eine entsprechende Darstellung zugunsten der Lesbarkeit verzichtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Kapitel 6.5.2 handelt es sich um eine Empfehlung zur Einrichtung eines Katasters. Dieses liegt als eigenständiges Dokument nicht vor und kann im Landschaftsplan noch nicht dargestellt werden. Die gesicherten Ausgleichs- und Ersatzflächen sind in der Planungskarte bereits ausgewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Das Entwicklungsziel "naturnahe Entwicklung der Uferbereiche" wird im Erläuterungsbericht in Tabelle 6 auf Seite 93 für Fläche 7 ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abbildung 6 "Wald + Biotopschutz" stellt lediglich allgemeine Zusammenhänge dar. Eine detaillierte Darstellung einzelner Elemente kann der Karte 1 Bestand / Biotop- und Nutzungstypen entnommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den Flächen handelt es sich um bereits verbindlich überplante Bauflächen des</p>
--	--	--

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>entsprechend zu beschreiben</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Abschließend ist zu betonen, dass für die geplanten Siedlungsentwicklungen deren naturschutzfachliche Eignung nachzuweisen ist. Die Bereiche im nordöstlichen Stadtgebiet könnten auch als Entwicklungsbereiche für den Uferrandbereich der Obereider verwendet werden und zu einer bedeutsamen Ausdehnung und Entwicklung des Obereiderbereiches führen. So wird dem Obereiderufervegetationsbestand im Plan „Landschaftsbestandteile besonderer Bedeutung“ eine herausragende Bedeutung zugemessen, zugleich diesem Landschaftsbereich in der „Planung“ keine Möglichkeit der Entwicklung eingeräumt. Dieses ist widersprüchlich.</p> <p>Auch der in dem Plan „Zielkonzeption“ nördlich und westlich der Obereider aufgeführte Rundweg ist aus naturschutzfachlicher/artenschutzrechtlicher Sicht kritisch zu sehen, da Naherholungssuchende in den bisher wenig gestörten Bereich gelenkt werden. Der gerade für die Avifauna wichtige Rückzugsbereich wird erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Für die Erhaltung von Grünzonen und des Altbaumbestandes fehlen in dem Entwurf des Landschaftsplanes weitergehende Aussagen zu deren Wertigkeit.</p> <p>Die planerischen Aussagen des Landschaftsplanes zum Bestand, Freiraumschutz und die Ergebnisse einer Abwägung zur Siedlungsentwicklung (Kapitel 7) sind verbindlich in den Flächennutzungsplan der Stadt Büdelsdorf zu übernehmen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planaufstellung. Im Bestandsplan sind das Regenklärbecken beim Ahlmangelände sowie</p>	<p>Bebauungsplans Nr. 29. Die Belange des Naturschutzes wurden in diesem Planverfahren bereits entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den Einzelaspekten der Zusammenfassung wurde bereits oben eingehend eingegangen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch wenn es sich bei Regenklärbecken im</p>
--	---	---

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>das Regenklärbecken am Audorfer See als naturferne Gewässer bezeichnet - mit Gehölzsaum am Gewässer. Es handelt sich hier um technische Bauwerke, die in Erdbauweise naturnah errichtet worden sind und nicht um Gewässer/ Landschaftselemente.</p> <p>Im neuen Plan sind keine solchen Bezeichnungen mehr vorhanden, es wird darauf hingewiesen, diese Becken nicht als Gewässer auszuweisen.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Für die Altablagerungen im Bereich Friedrichsbrunnen soll gemäß Kap. 6.5.1 „Entwicklung von Maßnahmenkonzepten“ ein Sanierungskonzept erarbeitet werden. Auf Grundlage einer vertiefenden Schadstoffuntersuchung und Gefahrenabschätzung soll zudem ein Entwicklungskonzept für die zukünftige Nutzung erarbeitet werden.</p> <p>Alle Untersuchungen in diesem Bereich sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und unter Beteiligung der UBB durchzuführen.</p> <p>Ansonsten werden keine weiteren Anmerkungen aufgeführt, die Themengebiete Boden und Altlasten sind in dem Konzept ausreichend dargestellt.</p> <p><u>Fachbereich 5</u></p> <p>Fachdienst 5.2- Untere Bauaufsicht: Die untere Bauaufsicht hat in der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde hat in der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Fachdienst 5.3- Regionalentwicklung:</p>	<p>bauordnungsrechtlichen Sinne um technische Bauwerke handelt, sind diese gemäß Anleitung zur Biotoptypenkartierung in Schleswig-Holstein als Gewässer zu kartieren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

<p>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung,</p> <p>Stellungnahme von 22.01.2020 (Fristverlängerung per Mail erteilt am 06.01.2020)</p>	<p>Keine Anregungen oder Bemerkungen.</p> <p>Sehr geehrte Herr Mathein,</p> <p>mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben vom 11. Dezember 2019 übersende ich Ihnen zu dem Entwurf des Landschaftsplanes der Stadt Büdelsdorf gemäß Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr vom 12.11.2019 auf der Grundlage der dazu vorgelegten Planunterlagen u.a. mit dem Erläuterungsbericht vom 25.10.2019 die nachfolgende Stellungnahme:</p> <p>Die Stadt Büdelsdorf beabsichtigt den in den 1990er Jahren aufgestellten und in 2007 sowie in 2011 geänderten Landschaftsplan zu überarbeiten. Insbesondere die baulichen Entwicklungen und geänderten Flächennutzungen bzw. Zweckbestimmungen verschiedener Standorte sollen im Rahmen neuer Zielsetzungen in die Überarbeitung des Landschaftsplanes Büdelsdorf einfließen. Dies auch auf der Grundlage aktueller Erhebungen zu den derzeit im Stadtgebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sowie zu den gegenwärtig bestehenden innerörtlichen Freiräumen.</p> <p>Das MELUND ist als Oberste Naturschutzbehörde nach § 7 Abs. 3 LNatSchG bei der Neuaufstellung von Landschaftsplänen zu beteiligen. Nicht jedoch in Bauleitplanverfahren der Stadt Büdelsdorf. Dort werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde wahrgenommen.</p> <p>Aufgaben und Inhalte des Landschaftsplanes richten sich nach § 9 BNatSchG. Auf § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 7 LNatSchG wird hingewiesen.</p> <p>Aus überörtlicher Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die Stellungnahme der UNB Rendsburg-Eckernförde vom 22.01.2020 wird verwiesen.</p>	
--	---	--

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>Im Erläuterungsbericht wird auf der Seite 3 die Stellung des Landschaftsplanes innerhalb der verschiedenen Planungsebenen des Landes Schleswig-Holstein dargestellt. Zu dieser Übersicht möchte ich anmerken, dass der dort aufgeführte Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2000) aktuell neu aufgestellt wurde (zukünftiger Planungsraum II) und im ersten Quartal 2020 veröffentlicht werden soll.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass die Ausweisungen des Landschaftsplanes gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne der Stadt Büdelsdorf zu übernehmen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der neue LRP wurde am 28. Februar 2020 verabschiedet. Sofern es Abweichungen zu den im Landschaftsplan dargestellten Inhalten des alten LRP gibt, werden diese korrigiert. In der Hauptkarte 3 des neuen LRP sind klimasensitive Böden dargestellt. Diese werden in den Landschaftsplan übernommen. Der Erläuterungsbericht wird in Kapitel 3.2.2.2. ergänzt.</p>
--	---	--

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

<p>Private Stellungnahme 01, Stellungnahme vom 03.01.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Mathein, wie ich aus der Presse erfahre habe, wird die Stadt Büdelsdorf einen neuen Landschaftsplan erstellen. Da ich im Stadtgebiet mit einer landwirtschaftlichen Fläche Flurstück [REDACTED] zur Gebietsgrenze der Gemeinde Borgstedt liege, möchte ich Ihnen mitteilen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und sichert den Erhalt meines Betriebes. Eine Einschränkungen durch die Neuaufstellung des Landschaftsplan werde ich nicht hinnehmen. Auch ein Verkauf der Fläche kommt für mich nicht in Frage.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Fläche ist in der Karte 02 gemäß Ihrer tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt, wie bei allen übrigen landwirtschaftlichen Flächen auch, die überlagernde Darstellung als „Gebiete für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Gemäß Erläuterungsbericht ist der Erhalt der Grünlandnutzung sowie die Pflege und Ergänzung des Knicknetzes Entwicklungsziel des Teilraumes (Nr. 8). Einschränkungen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen sind allerdings weder mit den Darstellungen noch mit den Entwicklungszielen verbunden. Im Landschaftsplan dargestellte Maßnahmen sind zudem nur mit Einverständnis der Flächeneigentümer umsetzbar.</p>
<p>Private Stellungnahme 02, Stellungnahme vom 17.01.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Mathein, in vorstehender Angelegenheit vertreten wir die Eigentümer von Flächen des [REDACTED] in Büdelsdorf, namentlich von [REDACTED]. Auf uns lautende schriftliche Vollmachten können wir auf Anforderung nachreichen. Der ausgelegte Entwurf des Landschaftsplans gibt Anlass zu folgenden Anmerkungen und Hinweisen: 1. An verschiedenen Stellen des Entwurfs wird ein Wanderweg am nördlichen Ufer der Eider erwähnt. So heißt es etwa auf Seite 80: "Darüber hinaus wird angestrebt, den bisher öffentlich nicht zugänglichen Uferbereich an die öffentlich zugänglichen Grünachsen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu Ziff. 1: Die im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen sind nicht rechtsverbindlich und nur mit Einverständnis der Flächeneigentümer umsetzbar.</p>

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>anzuschließen."</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass sich der so bezeichnete "Wanderweg" auf dem Betriebsgelände [REDACTED] befindet und dass schon aus Gründen der Eigensicherung eine Nutzung durch betriebsfremde Personen nicht zugelassen werden kann. Dies wird auch bestätigt auf den Ausführungen auf Seite 72 des Entwurfs, wo es hierzu heißt:</p> <p>"Im geltenden Landschaftsplan aus dem Jahr 1996 und im integrierten Stadtentwicklungskonzept Rendsburg Büdelsdorf aus dem Jahr 2007 wird eine Gestaltung der Uferzone der Obereider als öffentlicher Raum und Optimierung des Fuß- und Radwegenetzes mit einer Wegführung entlang der Obereider empfohlen. Aufgrund der am Ahlmannkai und angegliederten Flächen vorhandenen Nutzungen konnte dieses Ziel bis heute nicht umgesetzt werden."</p> <p>Hinzuzufügen ist, dass die [REDACTED] nicht nur aus Gründen der Eigensicherung eine öffentliche Zugänglichkeit dieses Bereichs nicht gestatten kann. Zudem liegt es so, dass diese Flächen Bestandteil eines Hafengeländes sind, in dem auch Schiffe mit einem Gewicht von mehr als 500 Tonnen anlegen können. Bei einer derartigen Nutzung bedarf es aber nach den Vorschriften des International Ship and Port Facility Security Code (ISPS-Code) weiterer Sicherungsmaßnahmen und Zugangskontrollen.</p> <p>2. An verschiedenen Stellen des Entwurfs des Landschaftsplans wird von Wohnbauflächen in unmittelbar östlicher Nachbarschaft des Betriebsgeländes der [REDACTED] ausgegangen. Auf Seite 72 des Entwurfs heißt es hierzu:</p> <p>"Städtebauliches Ziel, Wohnbauentwicklung' an der Obereider (S4) Im Bereich des Spülfeldes beabsichtigt die Stadt Südeisdorf die Entwicklung von Wohnbauflächen. Dieses steht den landschaftsplanerischen Belangen entgegen. Im geltenden</p>	<p>Zu Ziff. 2: Gem. §§ 11 Abs. 1 und 9 Abs. 3 BNatSchG stellt der Entwurf für eine Wohnbebauung an der Obereider im Landschaftsplan auf Seite 84 und 85 (Ziff. 6.3. und 2.1.2.) die absehbaren Umwelteinwirkungen und die daraus resultierenden Konflikte sowie Handlungsempfehlungen für den Bereich der Landschaftspflege dar.</p> <p>Zur verbindlichen Steuerung der zukünftigen Nutzung der angesprochenen Flächen wird zurzeit der Bebauungsplan Nr. 55 der Stadt Büdelsdorf aufgestellt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden die Aussagen des Landschaftsplans in die Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches eingestellt werden.</p>
--	---	---

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>Landschaftsplan gehören diese Flächen zu einem Areal aus, Flächen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft'. An diesem Standort befinden sich heute teilweise gesetzlich geschützte Biotop (Auwald, Sumpf) und Waldflächen gemäß Landeswaldgesetz, die für die bauliche Entwicklung beseitigt werden müssten. Darüber hinaus ist die Schadstofffreiheit der hier aufgespülten Sedimente noch nicht geklärt."</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass eine Zulassung einer wohnbaulichen Nutzung dieses Bereichs auch gegen den Trennungsgrundsatz aus § 50 BImSchG verstoßen und schwere städtebauliche Konflikte hervorrufen würde, die insbesondere dazu führen könnten, sowohl den Bestand der vorhandenen industriellen Aktivitäten am Betriebsareal der [REDACTED] zu beeinträchtigen, als auch dem seit zahlreichen Jahrzehnten bestehenden industriellen Standort jede Möglichkeit einer Zukunftsentwicklung zu nehmen.</p>	
<p>Private Stellungnahme 03, Stellungnahme vom 19.01.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Mathein,</p> <p>zum ausgelegten Landschaftsplan möchte ich folgende Anmerkungen machen: Zwischen den Wohngrundstücken des Eiderwegs und dem brachliegenden Gewerbegrundstück Wollinstraße ist in der Bestandskarte ein Knick eingetragen. Dieser fehlt in der Planungskarte. Als Anwohner des Eiderwegs und Eigentümer eines Abschnitts dieses Knicks bin ich gegen die geplante Aufhebung. Trotz der angrenzenden Wohnbebauung blieb der Knick als ein freiwachsender Gehölzstreifen über 50 Jahre weitestgehend erhalten. Es sollte auch bei einer Neubebauung des Gewerbegrundstücks möglich sein dieses wichtige lineare Grünelement zu erhalten und zu schützen. Würde der Schutzstatus aufgehoben, wäre es mir als Eigentümer eines halben Knicks nicht mehr möglich diesen auf den Stock zu setzen, da dann das Nachbarschaftsgesetz greift und das Wiederaufwachsen über 1,50m nur noch mit Zustimmung des angrenzenden Nachbarn möglich wäre.</p> <p>Ich möchte auch darauf hinweisen, dass das Kapitel Arten sehr allgemein</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Ortschaft gelegene Knicks werden in der Plankarte nicht dargestellt, da die Stadt Büdelsdorf im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben im Ort eine Erhaltung des Knickstatus nicht weiterverfolgen wird und im Rahmen der Eingriffsregelung Ausgleichspflanzungen im Bereich der freien Landschaft beabsichtigt sind. Der Knickstatus wird durch die Darstellungen des Landschaftsplans nicht aufgehoben. Der Schutz wird über § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geregelt. Über einer Aufhebung oder Erhaltung des Schutzstatus wird im Rahmen der Vorbereitung eines konkreten Planvorhabens entschieden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Büdelsdorf - Abwägungssynopse

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

	<p>gehalten wurde und wichtige sehr auffällige Arten wie die Saatkrähen, die eine Kolonie in den Hollerschen Anlagen ausgebildet haben, sowie auch die auf mehreren Flachdächern regelmäßig brütenden Austernfischer fehlen. Der gar nicht im Landschaftsplan aufgeführte Regenerationsteich des Freibads im Ahornpark ist ein Amphibienlaichgewässer. Ein Konfliktpunkt stellt daher die Querung der Erdkröten über die Agnes-Miegel-Straße dar.</p> <p>Am Ende des Trichterbecher Wegs befindet sich ein Regenrückhaltebecken, welches bis zu seinem Umbau vor zwei Jahren ebenfalls ein stark frequentiertes Laichgewässer darstellte. Hier sollte der Landschaftsplan ein Ersatzgewässer vorsehen.</p>	<p>Im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplans wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt, so dass aufgrund der vorhandenen Datenlage allenfalls pauschale Aussagen getroffen werden konnten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei einem Regenrückhaltebecken handelt es sich um ein technisches Bauwerk. Die durch den Umbau erfolgten Änderungen sind im Rahmen eines großmaßstäblichen Landschaftsplans mit einmaliger Kartierung von Biotop- und Nutzungstypen nicht erfassbar.</p>
--	--	--